

Verordnung der Energie-Control GmbH, mit der das Clearingentgelt für die Erfüllung der Aufgaben eines Bilanzgruppenkoordinators im Erdgasbereich festgesetzt wird (Erdgas-Clearingentgelt-Verordnung)

Stammfassung 2002 mit eingearbeiteten Änderungen durch Novellen 2004 und 2007¹

Kundmachungsdaten:

Stammfassung 2002: Verordnung der Energie-Control GmbH, mit der das Clearingentgelt für die Erfüllung der Aufgaben eines Bilanzgruppenkoordinators im Erdgasbereich festgesetzt wird (Erdgas-Clearingentgelt-Verordnung), kundgemacht am 15. November 2002 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung

Novelle 2004: Verordnung der Energie-Control GmbH vom 17. Juni 2004, mit der die Verordnung betreffend das Clearingentgelt für die Erfüllung der Aufgaben eines Bilanzgruppenkoordinators im Erdgasbereich (Erdgas-Clearingentgelt-Verordnung) geändert wird, kundgemacht im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 22. Juni 2004, Seite 48

Novelle Oktober 2007: : Verordnung der Energie-Control GmbH vom 23. Oktober 2007, mit der die Verordnung betreffend das Clearingentgelt für die Erfüllung der Aufgaben eines Bilanzgruppenkoordinators im Erdgasbereich (Erdgas-Clearingentgelt-Verordnung) geändert wird, kundgemacht im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 210 vom 30. Oktober 2007

Novelle Dezember 2007: Verordnung der Energie-Control GmbH vom 13. Dezember 2007, mit der die Verordnung betreffend das Clearingentgelt für die Erfüllung der Aufgaben eines Bilanzgruppenkoordinators im Erdgasbereich (Erdgas-Clearingentgelt-Verordnung) geändert wird, kundgemacht im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 18. Dezember 2007

Auf Grund des § 33e des Bundesgesetzes, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden (Gaswirtschaftsgesetz – GWG), BGBl. I Nr. 121/2000 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 148/2002, wird verordnet:

Begriffsbestimmungen

§ 1. Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Bilanzgruppe“ eine Bilanzgruppe im Sinne des § 6 Z 2 GWG;
2. „Bilanzgruppenkoordinator“ einen Bilanzgruppenkoordinator im Sinne des § 6 Z 3 GWG;
3. „Bilanzgruppenverantwortlicher“ einen Bilanzgruppenverantwortlichen im Sinne des § 6 Z 4 GWG;
4. „Clearingentgelt“ das vom Bilanzgruppenverantwortlichen nach den Grundsätzen des § 33e GWG an den Bilanzgruppenkoordinator zu leistende Entgelt;
5. „Gesamtenergieumsatz“ die Summe aus verkaufter Energie (Verkaufsfahrpläne), gelieferter Ausgleichsenergie und Verbrauch (Verbrauchszählwerte) auf der Sollseite, die der Summe aus eingekaufter Energie (Einkaufsfahrpläne), Einspeisung (Einspeisezählwerte) und bezogener Ausgleichsenergie auf der Habenseite einer Bilanzgruppe entspricht;
6. „entgeltpflichtiger Verbrauchsumsatz“ die Summe der Verbrauchszählwerte auf der Sollseite einer Bilanzgruppe;
7. „entgeltpflichtiger Handelsumsatz“ den Gesamtenergieumsatz abzüglich des Verbrauchsumsatzes einer Bilanzgruppe.

Entrichtung des Clearingentgelts

§ 2. Nach Maßgabe dieser Verordnung hat der Bilanzgruppenverantwortliche dem Bilanzgruppenkoordinator das in § 3 festgelegte Clearingentgelt zu entrichten.

Entgeltsätze

§ 3. (1) Das Entgelt beträgt für jeden entgeltpflichtigen Verbrauchsumsatz in der Regelzone Ost € 0,034 pro MWh und in den Regelzonen Tirol und Vorarlberg € 0,034 pro MWh.

(2) Das Entgelt beträgt für jeden entgeltpflichtigen Handelsumsatz in der Regelzone Ost und in den Regelzonen Tirol und Vorarlberg € 0,001 pro MWh.

¹ Diese konsolidierte Fassung ist nicht authentisch. Allein maßgeblich sind die in der Wiener Zeitung kundgemachten Verordnungen bzw Novellen dazu.

Befreiungen

§ 4. Die Umsätze der besonderen Netzbilanzgruppe für Netzverluste und Eigenverbrauch sind vom Clearingentgelt befreit.

Abrechnungszeitraum und Vorschreibung

§ 5. (1) Abrechnungszeitraum ist der Clearingzeitraum für das Erste Clearing des jeweiligen Bilanzgruppenkoordinators. Das Clearingentgelt ist vom Bilanzgruppenkoordinator zur Vorschreibung zu bringen und vom Bilanzgruppenverantwortlichen zu dem in der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum zu entrichten.

(2) Sobald die endgültige Abrechnung durch den Bilanzgruppenkoordinator auf Basis der tatsächlich gemessenen Einspeisung und des tatsächlich gemessenen Verbrauchs („Zweites Clearing“) erfolgt, ist das Clearingentgelt für den gesamten Zeitraum, auf den sich das Zweite Clearing erstreckt, neu zu berechnen. Etwaige Differenzbeträge gegenüber den bisher für diesen Zeitraum durch den Bilanzgruppenkoordinator eingehobenen Beträgen sind in Rechnung zu stellen bzw. gutzuschreiben.

Anwendungsbereich

§ 6. Diese Verordnung gilt für entgeltpflichtige Umsätze ab dem 1. Oktober 2002.

§ 7.² § 3 in der Fassung der Verordnung vom 17. Juni 2004 tritt mit 1. Juli 2004 in Kraft. Für Aufrollungen der Abrechnungen betreffend Zeiträume vor dem 1. Juli 2004 werden weiterhin die Beträge gemäß der Stamfassung der Verordnung (Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 15. November 2002) herangezogen.

„§ 8.³ § 3 in der Fassung der Verordnung vom 23. Oktober 2007 tritt mit 1. Jänner 2008 in Kraft. Für Aufrollungen der Abrechnungen betreffend Zeiträume vor dem 1. Jänner 2008 werden weiterhin die Beträge gemäß der Verordnung der Energie-Control GmbH, mit der das Clearingentgelt für die Erfüllung der Aufgaben eines Bilanzgruppenkoordinators im Erdgasbereich festgesetzt wird (Erdgas-Clearingentgelt-Verordnung), kundgemacht am 15. November 2002 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, in der Fassung der Verordnung der Energie-Control GmbH vom 17. Juni 2004, kundgemacht im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 22. Juni 2004, herangezogen.“

„§ 9.⁴ § 3 in der Fassung der Verordnung vom 18. Dezember 2007 tritt mit 1. Jänner 2008 in Kraft und ersetzt sohin § 3 in der Fassung der Verordnung vom 23. Oktober 2007. Für Aufrollungen der Abrechnungen betreffend Zeiträume vor dem 1. Jänner 2008 werden weiterhin die Beträge gemäß der Verordnung der Energie-Control GmbH, mit der das Clearingentgelt für die Erfüllung der Aufgaben eines Bilanzgruppenkoordinators im Erdgasbereich festgesetzt wird (Erdgas-Clearingentgelt-Verordnung), kundgemacht am 15. November 2002 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, in der Fassung der Verordnung der Energie-Control GmbH vom 17. Juni 2004, kundgemacht im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 22. Juni 2004, herangezogen.“

Energie-Control GmbH

Der Geschäftsführer:

Walter Boltz

² Eingefügt durch Novelle 2004

³ Eingefügt durch Novelle Oktober 2007

⁴ Eingefügt durch Novelle Dezember 2007